

16.09.91

G - A - R

Empfehlungen
der Ausschüsse

zur

Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel
aus Peru

Punkt der 634. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1991

A

1. Der federführende Gesundheitsausschuß (G) und
der Agrarausschuß (A)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

G
A

Zu § 1 Abs. 2 erster Halbsatz und
§ 1 Abs. 2 nach Satz 1

- In § 1 Abs. 2 ist der erste Halbsatz wie folgt zu fassen:

"(2) Absatz 1 gilt vorbehaltlich des § 3 nicht für Fische, Weich- und Krustentiere aus der Küsten- und Hochseefischerei und daraus hergestellte Erzeugnisse sowie für Regenbogenforellen aus der Provinz Concepcion, die auf dem See-..."

Ausgeliefert am 17. SEP. 1991

- 2 -

(noch Ziff. 1)

- In § 1 Abs. 2 ist folgender Satz 2 anzufügen:

"Die in Satz 1 genannten Regenbogenforellen müssen außerdem von einer Bescheinigung des peruanischen Gesundheitsministeriums begleitet sein, in der bestätigt wird, daß zum Zeitpunkt der Ausfuhr in der Provinz Concepcion kein Fall von Cholera nachgewiesen war."

Begründung :

Von der EG-Kommission ist während des Zuleitungsverfahrens der Verordnung an den Bundesrat eine weitere Entscheidung 91/146/EWG betreffend Schutzmaßnahmen gegen die Cholera in Peru vom 30. Juli 1991 erlassen worden (ABl. Nr. L 209 vom 31.07.1991, S. 42). Auf Grund dieser Entscheidung dürfen entgegen der bisherigen Rechtslage aus der Süßwasserfischerei nur noch Forellen aus der Provinz Concepcion eingeführt werden, sofern diese Provinz als cholerafrei bestätigt ist. Schalentiere unterliegen ohne Ausnahme dem Einfuhrverbot.

B

2. Der Rechtsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

*